

Satzung der Sea Vibrations Offizieller Fanclub der Hamburg Huskies in der Fassung vom
01.07.2016

§ 1

Name des Clubs

Der Club führt den Namen „SEA VIBRATIONS“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Zweck des Clubs ist die Unterstützung der Hamburg Huskies und die Pflege der Gemeinschaft der Clubmitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft und Anwartschaft

Der Club besteht aus Mitgliedern und Anwärtern. Die Mitgliedschaft und die Anwartschaft sind kostenlos. Um Aufnahme in den Club ist schriftlich beim Vorstand nachzusehen. Es können nur natürliche Personen die Aufnahme beantragen. Der Antragsteller erhält zunächst den Status eines Anwärters. Anwärter werden über alle Aktivitäten des Clubs informiert, können jedoch nicht an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Über die Aufnahme eines Anwärters als Mitglied entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung nach Ablauf einer angemessenen "Kennenlernzeit", spätestens zwölf Monate nach Eingang des Mitgliedsantrages. Als Mitglied ist aufgenommen, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollte es keine zustimmende Mehrheit für die Aufnahme als Mitglied geben, ist auch die Anwartschaft beendet. Diese Entscheidung ist endgültig, eine Begründung für das Abstimmungsverhalten muss nicht gegeben werden. Mitglieder des Fanclubs oder Personen, die sich für den Fanclub, die Hamburg Huskies oder den American Football verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung wird wie eine Abstimmung zur normalen Mitgliedschaft durchgeführt. Ehrenmitglieder erhalten den Status eines Anwärters.

Die Mitgliedschaft ist zweistufig und gliedert sich wie folgt:

aktive Mitglieder mit einer Mitgliedschaft unter 36 Monaten (Stufe 1)

Mitglieder der Stufe 1 erhalten Zugang zu den internen Bereichen der Homepage, dem Forum sowie den weiteren internen Informations- und Kommunikationsplattformen (z.B. WhatsApp Gruppe o.ä.). Jedem Mitglied der Stufe 1 steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzubringen

aktive Mitglieder mit einer Mitgliedschaft ab mindestens 36 Monaten (Stufe 2)

Mitglieder der Stufe 2 erhalten Zugang zu den internen Bereichen der Homepage, dem Forum sowie weiteren internen Informations- und Kommunikationsplattformen (z.B. WhatsApp Gruppe o.ä.). Jedem Mitglied der Stufe 2 steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzubringen. Stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich Mitglieder der Stufe 2. Über die Aufnahme eines Mitglieds der Stufe 1 in die Stufe 2 entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mittels Abstimmung. Als aufgenommen gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Mitglieder der Stufe 2, welche mehr als eine Spielzeit inaktiv waren können auf Antrag des Vorstandes ungeachtet der Dauer ihrer Mitgliedschaft der Stufe 1 zugeordnet werden und verlieren dann dementsprechend ihre Stimmberechtigung. Über den Antrag des Vorstandes zur Zuordnung in die Stufe 1 entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mittels Abstimmung auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sobald diese Mitglieder wieder aktiv werden können sie auf Antrag des Vorstandes wieder der Stufe 2 zugeordnet werden. Über den Antrag des Vorstandes zur Zuordnung in die Stufe 2 entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mittels Abstimmung auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod oder c) durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen grob verstoßen oder sich gegenüber anderen Mitgliedern fehl verhalten hat, ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den Mitgliedern festgesetzten Beschlüsse nach besten Kräften zu unterstützen und umzusetzen. Alle Mitglieder und Anwärter sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Beanspruchung begünstigt oder benachteiligt werden.

§ 6

Abstimmungen

Abstimmungen werden auf Mitgliederversammlungen mündlich oder auf Antrag schriftlich durchgeführt. Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung werden auf Veranlassung des Vorstands schriftlich, telefonisch, per E-Mail, WhatsApp, oder andere zeitgemäße und geeignete Kommunikationsmittel durchgeführt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Stufe 2 die mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt. Zur Mitgliederversammlung ist vierzehn Werktage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge können auch noch kurz nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ebenso zusätzliche Tagesordnungspunkte. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen sie der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll ist nicht öffentlich und nur für die Clubmitglieder bestimmt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden auf der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder des Clubs, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand und das Team Öffentlichkeitsarbeit vertreten den Club nach außen. Veröffentlichungen aller Art durch den Vorstand und/oder dem Team Öffentlichkeitsarbeit müssen von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden. Als Signatur wird "für den Vorstand und/oder der Name des Autors" verwendet. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet Abstimmungen vor. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an Mitglieder oder Anwärter der Sea Vibrations zu delegieren.

§ 9 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft gesetzt.